

**Hauptsatzung  
des Landkreises Konstanz  
Synopsis „alt/neu“**

Alter Text	Neuer Text	Bemerkung
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Zuständigkeit des Kreistags</b></p> <p>(2) 12. die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung einschl. Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit und Entlassung der leitenden Beamten/innen und Beschäftigten ab Bes.Gr. A13 BBesO und höher bzw. Entg.Gr. 13 TVöD und höher im Einvernehmen mit dem Landrat/der Landrätin,</p> <p>19. die Verfügung über Vermögen des Landkreises, die für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist,</p> <p>25. der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Zuständigkeit des Kreistags</b></p> <p>(2) 12. die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung einschl. Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit und Entlassung der leitenden Beamten/innen und Beschäftigten <del>ab Bes.Gr. A13 BBesO und höher bzw. Entg.Gr. 13 TVöD und höher</del> im Einvernehmen mit dem Landrat/der Landrätin,</p> <p>19. <del>gestrichen</del></p> <p>25. <del>gestrichen</del></p>	<p>Nicht erforderlich, da gesetzlich geregelt.</p> <p>Kann gestrichen werden, da gesetzlich geregelt. § 36Abs. 2 Nr. 8 LKrO</p> <p>Kann gestrichen werden, da gesetzlich geregelt. § 36Abs. 2 Nr. 8 LKrO</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse</b></p> <p>(2) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Landrat/der Landrätin als Vorsitzendem jeweils 18 Kreisräte/innen an, dem Kreisjugendhilfeausschuss 9 Mitglieder des Kreistages.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse</b></p> <p>(2) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Landrat/der Landrätin als Vorsitzendem jeweils ..... Kreisräte/innen an, dem Kreisjugendhilfeausschuss ..... Mitglieder des Kreistages.</p>	<p>Anpassung an Ausschussgröße</p>

Alter Text	Neuer Text	Bemerkung
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p><b>Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse</b></p> <p>(1) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss ist für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:</p> <p>Zentrale Verwaltungsangelegenheiten, Personalangelegenheiten, Finanzen, Angelegenheiten der Beteiligungsbetriebe des Landkreises, Liegenschaften, Örtliche Prüfung, Wirtschaftsförderung, Vorberatung zum Erlass von Polizeiverordnungen, Kreistagswahl.</p> <p>Der Verwaltungs- und Finanzausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 GemO.</p> <p>Beträgt die Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung im Einzelfall nicht mehr als 100 €, wird halbjährlich über die Annahme in zusammengefasster Form entschieden.</p> <p>Außerdem entscheidet er im Einvernehmen mit dem Landrat/der Landrätin über die Ernennung, Einstellung einschl. Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit und Entlassung von Beamten/-innen der Bes.Gr. A 12 BBesO und höher sowie den Beschäftigten der Entg.Gr. 12 TVöD und höher, soweit nicht der Kreistag nach § 3 Abs. 2 zuständig ist.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p><b>Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse</b></p> <p>(1) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss ist für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:</p> <p>Zentrale Verwaltungsangelegenheiten, Personalangelegenheiten, Finanzen, Angelegenheiten der Beteiligungsbetriebe des Landkreises, Liegenschaften <b>einschl. Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung, Unterhaltung, Mieten und Pachten</b>, Örtliche Prüfung, Wirtschaftsförderung, Vorberatung zum Erlass von Polizeiverordnungen, Kreistagswahl, <b>Abfallbeseitigung</b>.</p> <p>Der Verwaltungs- und Finanzausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 GemO.</p> <p>Beträgt die Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung im Einzelfall nicht mehr als 100 €, wird halbjährlich über die Annahme in zusammengefasster Form entschieden.</p> <p>Außerdem entscheidet er im Einvernehmen mit dem Landrat/der Landrätin über die Ernennung, Einstellung einschl. Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit und Entlassung von Beamten/-innen der Bes.Gr. A <b>13</b> BBesO und höher sowie den Beschäftigten der Entg.Gr. <b>13</b> TVöD und höher, soweit nicht der Kreistag nach § 3 Abs. 2 zuständig ist.</p> <p><b>Darüber hinaus erfüllt er die Aufgaben eines Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz“ gemäß § 3 Abs. 1 der Betriebssatzung in der jeweiligen Fassung.</b></p>	<p>Klarstellung und Änderung. Abfallbeseitigung bisher bei TUA.</p> <p>Erhöhung der Befugnis des VFA.</p> <p>Änderung der Zuständigkeitsbereiche der Ausschüsse. Bisher TUA.</p>

Alter Text	Neuer Text	Bemerkung
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p><b>Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse</b></p> <p>(2) Der Technische und Umweltausschuss ist für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:</p> <p>Planung, Sanierung und Entwicklung, Abfallbeseitigung, Straßenwesen, Feuerwehr, Schülerbeförderung, Öffentlicher Personennahverkehr, Obst- und Gartenbauberatung, Natur- und Landschaftsschutz einschließlich der Wahl der Naturschutzbeauftragten (soweit nicht in der Zuständigkeit der Hoheitsverwaltung).</p> <p>Darüber hinaus erfüllt er die Aufgaben eines Betriebsausschusses</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für den Eigenbetrieb des Eisenbahnverkehrsunternehmens „seehäslé“ (EVU „seehäslé“) gemäß § 3 Abs. 1 der Betriebssatzung in der jeweiligen Fassung und</li> <li>• für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz“ gemäß § 3 Abs. 1 der Betriebssatzung in der jeweiligen Fassung.</li> </ul> <p>(5) Für die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse gelten folgende Wertgrenzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, der Vergabebeschluss sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamtkosten von mehr als 77.000 EUR bis zu 1.000.000 EUR im Einzelfall, bei Straßenbaumaßnahmen die Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplans unbegrenzt.</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p><b>Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse</b></p> <p>(2) Der Technische und Umweltausschuss ist für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:</p> <p>Planung, Sanierung und Entwicklung, <b>Abfallbeseitigung Bauten des Landkreises und die dabei erforderlichen Ausstattungen und Einrichtungen, Gebäude- und Energiemanagement</b>, Straßenwesen, Feuerwehr, Schülerbeförderung, Öffentlicher Personennahverkehr, Obst- und Gartenbauberatung, Natur- und Landschaftsschutz einschließlich der Wahl der Naturschutzbeauftragten (soweit nicht in der Zuständigkeit der Hoheitsverwaltung).</p> <p>Darüber hinaus erfüllt er die Aufgaben eines Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb des Eisenbahnverkehrsunternehmens „seehäslé“ (EVU „seehäslé“) gemäß § 3 Abs. 1 der Betriebssatzung in der jeweiligen Fassung <del>und</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><del>• für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz“ gemäß § 3 Abs. 1 der Betriebssatzung in der jeweiligen Fassung.</del></li> </ul> <p>(5) Für die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse gelten folgende Wertgrenzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, der Vergabebeschluss sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamtkosten von mehr als <b>125.000</b> EUR bis zu 1.000.000 EUR im Einzelfall, bei Straßenbaumaßnahmen die Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplans unbegrenzt.</li> </ol>	<p>Änderung und Klarstellung. Abfall neu bei VFA.</p> <p>Neu bei VFA.</p> <p>Anpassung der Wertgrenzen.</p>

Alter Text	Neuer Text	Bemerkung
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Absatz 5</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. Vollzug des Haushaltsplanes einschl. der Vergabe von Aufträgen mit Bauaufträgen und dem Abschluss von Nachtragsvereinbarungen, wenn die Gesamtplanung des Vorhabens nicht oder nur unwesentlich verändert wird, soweit im Einzelfall der Betrag zwischen 77.000 EUR und 1.000.000 EUR liegt. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.</li> <li>4. Verzicht auf Ansprüche des Landkreises von mehr als 20.000 EUR bis zu 100.000 EUR im Einzelfall; die Niederschlagung und der Erlaß von Forderungen des Landkreises von mehr als 20.000 EUR bis zu 50.000 EUR im Einzelfall.</li> <li>5. Stundung von Forderungen über 10.000 EUR, wenn sie für einen längeren Zeitraum als 6 Monate gewährt wird.</li> <li>7. Erwerb, Veräußerung und Belastung des Vermögens von mehr als 61.000 EUR bis zu 300.000 EUR im Einzelfall.</li> <li>8. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen ab einer jährlichen Miet-, Pacht- und Leasingsumme von mehr als 26.000 EUR.</li> <li>9. Der Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall von mehr als 260 EUR jährlich sowie der Austritt aus ihnen.</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Absatz 5</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. Vollzug des Haushaltsplanes einschl. der Vergabe von Aufträgen mit Bauaufträgen und dem Abschluss von Nachtragsvereinbarungen, wenn die Gesamtplanung des Vorhabens nicht oder nur unwesentlich verändert wird, soweit im Einzelfall der Betrag zwischen <b>125.000</b> EUR und 1.000.000 EUR liegt. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.</li> <li>4. Verzicht auf Ansprüche des Landkreises von mehr als 20.000 EUR bis zu 100.000 EUR im Einzelfall; die Niederschlagung und der Erla<b>ss</b> von Forderungen des Landkreises von mehr als 20.000 EUR bis zu 50.000 EUR im Einzelfall.</li> <li>5. Stundung von Forderungen über <b>20.000</b> EUR, wenn sie für einen längeren Zeitraum als 6 Monate gewährt wird.</li> <li>7. Erwerb, Veräußerung und Belastung des Vermögens von mehr als <b>100.000</b> EUR bis zu 300.000 EUR im Einzelfall.</li> <li>8. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen ab einer jährlichen Miet-, Pacht- und Leasingsumme von mehr als <b>50.000</b> EUR.</li> <li>9. Der Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall von mehr als <b>500</b> EUR jährlich sowie der Austritt aus ihnen.</li> </ol>	<p>Anpassung der Wertgrenzen.</p> <p>Redaktionelle Änderung.</p> <p>Anpassung der Wertgrenzen.</p> <p>Anpassung der Wertgrenzen.</p> <p>Anpassung der Wertgrenzen.</p> <p>Anpassung der Wertgrenzen.</p>



Alter Text	Neuer Text	Bemerkung
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Zuständigkeit des/der Landrats/Landrätin</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Absatz 2</b></p> <p>7. Stundung von Forderungen des Landkreises betragsmäßig unbegrenzt bis 6 Monate, im übrigen bis zu 10.000 EUR,</p> <p>10. Erwerb, Veräußerung und Belastung des Vermögens bis zu einem Wert von 61.000 EUR im Einzelfall,</p> <p>11. der Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bis zu einer jährlichen Miet-, Pacht- und Leasingsumme von 26.000 EUR,</p> <p>12. die Erhebung von Klagen und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert 15.000 EUR oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises 5.100 EUR nicht übersteigt.</p> <p>(3) Dem/Der Landrat/rätin werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:</p> <p>4. die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten/innen des einfachen und mittleren Dienstes sowie des gehobenen Dienstes bis Bes.Gr. A 11 BBesO,</p> <p>5. die Anstellung, Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Beschäftigten der Entg.Gr. 9 bis einschließlich 11 TVöD, Waldarbeiter der Lohngruppe 9 W,</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Zuständigkeit des/der Landrats/Landrätin</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Absatz 2</b></p> <p>7. Stundung von Forderungen <b>bis zu 20.000 EUR, wenn sie für einen längeren Zeitraum als 6 Monate gewährt wird.</b></p> <p>10. Erwerb, Veräußerung und Belastung des Vermögens bis zu einem Wert von <b>100.000 EUR</b> im Einzelfall,</p> <p>11. der Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bis zu einer jährlichen Miet-, Pacht- und Leasingsumme von <b>50.000 EUR</b>,</p> <p>12. die Erhebung von Klagen <del>und der Abschluss von Vergleichen</del>, wenn im Einzelfall der Streitwert <b>50.000 EUR</b> oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises <b>10.000 EUR</b> nicht übersteigt.</p> <p>(3) Dem/Der Landrat/rätin werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:</p> <p>4. die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten/innen des einfachen und mittleren Dienstes sowie des gehobenen Dienstes bis Bes.Gr. A <b>12</b> BBesO,</p> <p>5. die Anstellung, Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Beschäftigten der Entg.Gr. 9 bis einschließlich <b>12</b> TVöD, Waldarbeiter der Lohngruppe 9 W,</p>	<p>Redaktionelle Änderung. Angeglichen an § 5 Abs. 5 Nr. 5.</p> <p>Anpassung der Wertgrenzen.</p> <p>Anpassung der Wertgrenzen.</p> <p>Redaktionelle Änderung. Streichung Doppelnennung. Siehe § 5 Abs. 5 Nr. 10. Anpassung der Wertgrenzen.</p> <p>Anpassung der Wertgrenzen. Siehe § 5 Abs. 1</p> <p>Anpassung der Wertgrenzen.</p>

Alter Text	Neuer Text	Bemerkung
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Zuständigkeit des/der Landrats/Landrätin</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Absatz 3</b></p> <p>6. die Vergabe von Aufträgen zur Vermessung von Straßengrundstücken nach Baumaßnahmen des Landkreises über den Betrag von 77.000 EUR hinaus, aber nur im Rahmen des Haushaltsansatzes.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gesellschaftsrechtliche Entscheidungsbefugnisse</b></p> <p>1. Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern;</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Zuständigkeit des/der Landrats/Landrätin</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Absatz 3</b></p> <p>6. die Vergabe von Aufträgen zur Vermessung von Straßengrundstücken nach Baumaßnahmen des Landkreises über den Betrag von <b>125.000</b> EUR hinaus, aber nur im Rahmen des Haushaltsansatzes.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gesellschaftsrechtliche Entscheidungsbefugnisse</b></p> <p>1. Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, <b>sowie hauptamtlichen Geschäftsführern;</b></p>	<p>Anpassung der Wertgrenzen.</p> <p>Klarstellung</p>

**Alter Text**

**Neuer Text**

**Bemerkung**